



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Pettizeile 1,- Reichsmark Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Konzentrationen im graphischen Gewerbe.

II. Einflussnahme der Lieferkonzerne.

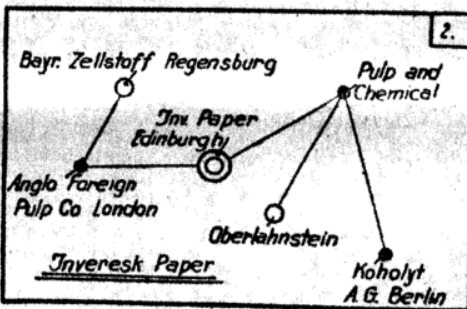
In dem Hugenberg-Unternehmen haben wir einen Konzern kennen gelernt, der auf eine zweifache Art und Weise Einfluss auf die graphische Industrie zu gewinnen versucht. Einmal gliederte der Hugenberg-Konzern, wie das bei der Scherl-Gesellschaft der Fall ist, graphische Anstalten direkt an; des anderen geht man darauf hinaus, durch den Nachrichten- und vor allen Dingen durch das Anzeigengeschäft graphische Anstalten mittelbar von sich abhängig zu machen. Den letzten Weg, den Weg der indirekten Einflussnahme, gehen mit Vorliebe die großen Papiererzeuger. In dem Bestreben der Papierkonzerne, Einfluss auf das graphische Gewerbe zu erhalten, prägt sich an und für sich die Tendenz der Rohstoffherzeugung aus, Einfluss auf die Weiterverarbeitung zu erhalten, die den von ihnen produzierten Rohstoff verbraucht. Ist die Konzentration im Hugenberg-Konzern auf rein politische Ursachen, die Beeinflussung des Lieferpublikums zugunsten der Schwerindustrie, zurückzuführen, so wird das Hinübergreifen der großen Papierkonzerne durchweg von markt- und produktions-technischen Gesichtspunkten bestimmt. Indem man den Versuch macht, den Absatz zu regulieren, den Markt in Ordnung zu bringen, erhält man Einfluss auf die Wirtschaftsführung und damit vor allen Dingen auf die Preispolitik der Papierverbraucher. Deshalb das Hinübergreifen der Papierkonzerne in das graphische Gewerbe nichts anderes ist, als die bekannte Form der „Preisstabilisierung“.

In der Regel handelt es sich bei den Papiererzeugern, die irgendwie festen Fuß im graphischen Gewerbe gefasst haben, um große, mit hohem Kapital ausgerüstete Riesengebilde. Um die Gliederung solcher Konzerne kennen zu lernen, wollen wir uns hier mit einem der größten Papiererzeuger Deutschlands beschäftigen. Es handelt sich um die Zellstofffabrik Waldhof A.G. in Mannheim. Das Unternehmen ist mit einem Kapital von rund 28 Millionen Mark ausgerüstet und verfügt über eine ganze

der größten deutschen Trusts, der I.G.-Farbenindustrie, und, über die Berliner Glanzfilm A.G., nach der Rodat-Gesellschaft führen, die Fabriken in der ganzen Welt, so in Nordamerika, Frankreich, Australien, Kanada usw. unterhält. Ähnliche Ausweitungen in der Verbindung Papierindustrie und graphisches Gewerbe finden wir vor allem beim Hartmann-Konzern, der weiter unten behandelt werden soll.

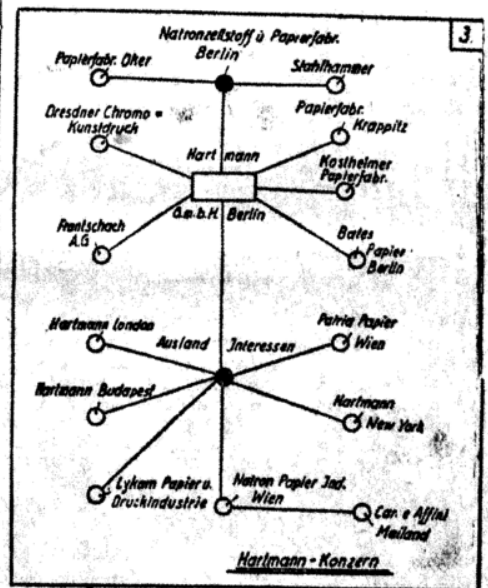
Die Einflussnahme der großen Papiererzeuger auf das graphische Gewerbe geschieht, wie wir schon bereits oben bemerkt haben, fast immer unmittelbar. Es ist auch schwer, die Richtung und die Grenzen dieses Einflusses genau zu bestimmen. Sofern kein Schuldverhältnis zwischen Papiererzeuger und Papierverbraucher vorliegt - eine Angelegenheit, die dem Papiererzeuger im Interesse des Einflusses und des Absatzes nicht unwillkommen ist -, basiert die feste Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher auf zwei Ursachen: Der Verbraucher ist in seinen Lieferungen gewöhnlich an feste Termine gebunden; er muß also darauf sehen, daß er von seiner Papierfabrik vor allen Dingen pünktlich, und zwar mit einer

Stinnes auf dem Umweg über Hugenberg über einen gut ausgebauten Nachrichtendienst (Telegraphen-Union) und ein erstklassiges Anzeigengeschäft (Haagenstein u. Bogler). Dazu kam durch die Koholzt A.G. eine starke Monopolisierung einer für das graphische Gewerbe lebenswichtigen Rohstoffindustrie. Der Versuch Stinnes wurde unterstützt durch die vor Jahren herrschende Materialknappheit auch an Papier. Unleugbar hat Stinnes durch die Koholzt A.G. starken Einfluss auf einen Teil der öffentlichen Meinung erhalten. Der Versuch scheiterte mit dem Zerfall des Stinnes-Konzerns. In der Stinnes'schen Konkursmasse war naturgemäß die Koholzt A.G. einer der besten Happen, um den ein wütender Streit zwischen den Interessenten entbrannte.

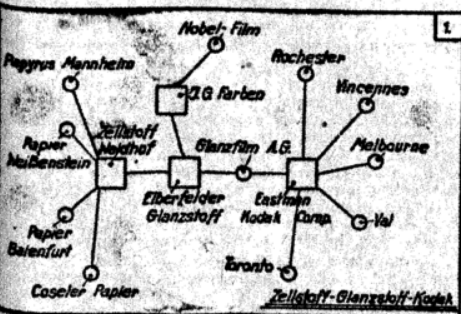


Ware beliefert wird, die in der Qualität immer gleich ist. Der Begriff der Typenware, des Standards, hat sich dann auch im Verhältnis zwischen Papierfabrik und Verbraucher frühzeitig und stark ausgebildet und ist die Grundlage für eine Art Konzentration im graphischen Gewerbe geworden, die man als „latte“ Konzentrierung bezeichnen kann. Das Verbindungsmittel ist der langfristige Liefervertrag.

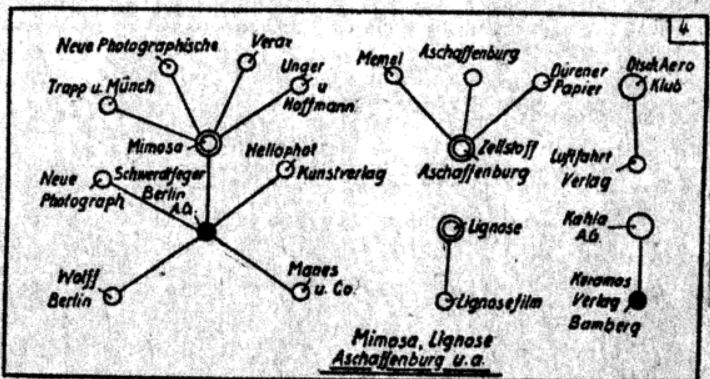
Da das graphische Gewerbe an der Bildung der öffentlichen Meinung wesentlich beteiligt ist, hat diese Art von Konzentrierung schon sehr oft zu öffentlichen Erörterungen geführt. Wenn sich die Einflussnahme der großen Papiererzeuger nur auf markt- und produktions-technisches Gebiet erstreckt, liegt in der ganzen Entwicklung kaum eine Gefahr. Wir haben aber in der Wirtschafts- und der politischen Geschichte einen großartigen Versuch erlebt, durch eine Monopolisierung des Rohstoffs, des Papiers, einen Teil der graphischen Industrie in Abhängigkeit von einer bestimmten politischen Tendenz zu bringen. Dieser Versuch knüpft sich an den Namen des verstorbenen Großindustriellen Hugo Stinnes. In die mannigfaltigen Interessen des 1924/25 vertrachteten Stinnes-Konzerns wurden auch die Königsberger Zellstofffabriken und Chemische Werke Koholzt A.G. in Berlin einbezogen. Im Besitz der Koholzt A.G. beherrschte Stinnes ohne Zweifel einen wesentlichen Teil der Zellstoff- und Papierfabrikation Deutschlands. An und für sich verfügte



Schließlich kam ein Verkauf an die Inverest Paper Co. Ltd., Edinburgh zustande. In letzter Zeit sprach man in Fachkreisen sehr viel über den Rückkauf der Koholzt A.G. durch eine deutsche Gruppe. Andererseits zweifelt man daran, daß die Koholzt A.G. überhaupt regelrecht an die Inverest Paper Co. Ltd. übergegangen ist. Ueber die Einzelheiten des Kaufs wenigstens hat die Öffentlichkeit sehr wenig erfahren und es gibt Stimmen, die behaupten, daß die wertvolle und äußerst rentable Koholzt A.G.



Reihe von Papierfabriken, so die Papierfabrik Weihenstephan A.G., Dillweihenstein in Baden, die Papierfabriken Untertochen G. m. b. H., Untertochen bei Alen in Württemberg, die Aktienpapierfabrik Regensburg in Miling, die Papierfabrik Baienfurt in Baienfurt und die Coseler Cellulose- und Papierfabrik in Berlin. Daneben verfügt die Waldhof A.G. aber auch über wichtige Rohstoffquellen im Auslande. Zu nennen ist hier die Zellstofffabrik Waldhof, Bernau in Estland. Die Suche nach reichen Rohstoffquellen gibt diesen Gebilden schon an und für sich internationales Gepräge. Dazu kommt das Bestreben, sich an internationale Unternehmen anzuschließen, um den Absatz zu sichern. So greift die Waldhof A.G. nicht nur in die Textilindustrie (Wismutiteingruppe) über, sondern sie hat auch Anschluß an die großen internationalen Konzerne Deutschlands. Hier ist vor allem die Verbindung mit dem großen deutschen Kunstseidenkonzern, den Eberfelder Glanzstofffabriken wichtig, von denen wiederum Verbindungen nach einem



immer in deutschen Händen, z. B. in denen des Herrn Hugenberg geblieben ist. In der Wilhelm Hartmann u. Co., G. m. b. H.,

Berlin, lernen wir eine recht typische Verbindung zwischen der Papierindustrie und dem graphischen Gewerbe kennen. Diese wird auch dadurch interessant, daß sich die mannigfaltigen Bestandteile des Konzerns direkt Druckanstalten angegliedert haben. Die Hauptbestandteile des Konzerns sind 1. die Natronzellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Berlin mit der Oberbischliffen Zellstoffwerke A.-G., der Papierfabrik Oker A.-G., beide in Berlin, und der Fabrik Celulosa y papero „Natrono“ Sp. A. w Kolotach, Stahlhammer, 2. Papierfabrik Krappitz A.-G. in Berlin, 3. der Dresdener Chromo- und Kunstdruckpapierfabrik Krause u. Baumann, Heidenau, 4. der Koftheimer Cellulose- und Papierfabrik A.-G., Mainz-Koftheim, 5. Gräßlich Hendei von Donnersmarck'sche Papierfabrik Frantschach A.-G. in Berlin und 6. Bates Papierfabrik A.-G., Berlin. Dazu kommen zahlreiche ausländische Interessen, unter denen hier vor allem die Leutnant Josephthal A.-G. für Papier- und Druckindustrie in Wien interessiert. Eine direkte Einflußnahme des Rohstofferzeugers auf das graphische Gewerbe liegt auch bei der Mimosa A.-G., Fabrik photographischer Papiere in Dresden vor. Die einzelne Gliederung wird aus unserem vierten Schaubild deutlich. Die Mimosa A.-G. arbeitet mit einem Kapital von zwei Millionen Mark. Ähnlich wie die Mimosa lehnt sich die A.-G. Vignole in Berlin an die chemische Industrie an. Die Vignole hat ein Kapital von rund fünf Millionen Mark und betätigt sich in der Hauptsache auf dem Gebiete des Films (lichtempfindliche Papiere).

Neben der Mimosa und Vignole gibt es noch eine ganze Reihe von Unternehmungen in großen Wirtschaftszweigen, die sowohl Verlags- als auch Druckanstalten unterhalten. An dieser Stelle soll nur der Luftfahrtverlag des deutschen Aeroclubs und der Keramoserlag in Bamberg, der dem großen Porzellanzern, der Kahla A.-G., angegeschlossen ist, genannt werden.

Das Intrafftreten des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der 1. Juli stellt in der Geschichte des deutschen Arbeitsrechts und der deutschen Gerichtsverfassung einen bedeutsamen Wendepunkt dar: In ihm geht die richterliche Vollziehung des materiellen Arbeitsrechts auf die Arbeitsgerichtsbehörden über. Der Zeitschnitt ist sachlich, räumlich und personell beschränkter, im wesentlichen kommunaler Gerichtsbarkeit, der durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 und durch das Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 gekennzeichnet ist, hat sein Ende erreicht. Nach jahrelangem Kampf um die Gestalt der Arbeitsgerichte nahm am 1. Juli ein dreifacher Aufbau von staatlichen Arbeitsgerichten seine Tätigkeit auf.

Das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 war eines der Besetze jener kurzen sozialpolitischen Ära, die durch die Februarrevolution Wilhelm II. von 1890 eingeleitet worden war. Der Kaiser gedachte — zugleich unter dem Eindruck des großen Bergarbeiterstreiks und im Kampfe mit Bismarck — durch soziale Reformen die Arbeiterchaft der immer stärker werdenden Sozialdemokratie zu entfremden. Die Aufgabe der Gewerbegerichte lag auf dem Gebiete des Einzelarbeitsvertrages. Hier sollten sie nach der Begründung „durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnen“. Seine

Ergänzung fand das Gesetz vierzehn Jahre später durch das Kaufmannsgerichtsgesetz.

In den 37 bzw. 23 Jahren der Geltung der beiden Gesetze hat sich eine ungeheure Entwicklung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens vollzogen. Als das Gewerbegerichtsgesetz in Kraft trat, gab es noch kein einheitliches bürgerliches Recht; römisches Recht, allgemeines Landrecht und eine bunte Musterteile von Landesrechten bestimmten neben den kümmerlichen Ansätzen der Gewerbeordnung das gewerbliche Arbeitsverhältnis; erst zehn Jahre später, 1900, schuf das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Die Gewerkschaften lagen 1890, vom Sozialistengesetz mitgetroffen, am Boden. Die erste Gewerkschaftstatistik nach dem Fall des Sozialistengesetzes ergab 53 Zentralverbände mit 227 738 Mitgliedern und etwa 120 000 in anderer Form organisierte Arbeiter. Wer wollte damals etwas vom Tarifvertrag oder vom kollektiven Arbeitsrecht? Auf dieser Grundlage erwuchs die Arbeit der Gewerbegerichte und später der Kaufmannsgerichte, auf dieser Grundlage schufen sie die Anfänge des deutschen Arbeitsrechts. Sie entdeckten allmählich den Tarifvertrag für das Recht, füllten den dürftigen Rahmen der zersplitterten Gesetzgebung mit Inhalt und erwiesen sich als wirksame Faktoren der Rechtschöpfung zu einer Zeit, in der die zünftige Rechtswissenschaft und die ordentlichen Gerichte nichts von jenem Recht ahnten, das noch immer mehr die Lebensgrundlage des weitaus größten Teiles des Volkes wurde. Neben der Wirksamkeit der Gewerkschaften waren es ihre Veröffentlichungen, ihre Kongresse, ihre Wortführer, wie Fleck, Brenner, von Schulz, die die Gesetzgebung und Praxis des Arbeitsrechts vorwärts trieben; ihre Rechtsprechung war der Stoff, aus dem der geniale Philipp Lotmar 1902 das erste epochenmachende Werk über den Arbeitsvertrag formte, das — trotz mancher Mängel — unerreich geblieben und noch heute eine unerlöschliche Fundgrube arbeitsrechtlicher Forschung ist. Gern denkt die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft in diesem Augenblick der gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Tätigkeit, an deren Praxis ihre Vertreter als Beisitzer lebhaftesten Anteil hatten, während die Wahlen zu den Gerichten ein wirksamer Antrieb gewerkschaftlicher Agitation, ein Gradmesser gewerkschaftlicher Anziehungskraft über den Kreis der Mitglieder hinaus, zum Teil — so in der kaufmännischen Angestelltenbewegung — geradezu der Erwecker der gewerkschaftlichen Bewegung überhaupt waren.

Mit dem 1. Juli 1927 endete diese Epoche. Unter anderen Vorgehensweisen beginnen die neuen Arbeitsgerichtsbehörden ihre Tätigkeit. Nicht kaiserliche Erlasse, sondern Willensäußerungen des demokratischen, republikanischen Deutschland stehen an ihrer Wiege. Bänglich war der Rahmen zu eng, in dem sich die gewerbe- und kaufmannsgerichtliche Tätigkeit bewegte. Neue Schichten der abhängigen Arbeit drängten, besonders seit der Revolution, mit Macht, der den Sondergerichten nachgerühmten Vorzüge einer volkstümlichen, raschen und billigen, auf die Mitwirkung von Laien sich stützenden Rechtsprechung teilhaftig zu werden; die zum gewerkschaftlichen Bewußtsein erwachenden Landarbeiter, die Arbeiter der öffentlichen Betriebe in Stadt und Land, das weite Heer der erst kürzlich dem Gewerkschaftsgedanken zugänglich gewordenen Angestellten, die Hausangestellten meldeten ihre Rechte an. Die Ausbreitung der Gewerkschaften auf das ganze Land weckte die Forderung einer räumlichen Verallgemeinerung der Sondergerichte, und schließlich besetzte die Tatsache der an

Mitgliederzahl und an politischer und sozialer Bedeutung gewaltig gestiegenen Gewerkschaften ihre weitestgehende Berücksichtigung in einer allgemeinen arbeitsgerichtlichen Organisation.

Seit 1919 geht der Streit um die Organisation und den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte. Zahllose mehr oder weniger offizielle Entwürfe sind hergestellt worden und gepulvert, sogar eine Zwischenlösung in Gestalt der vorläufigen Arbeitsgerichte ist seit dem 1. Januar 1924 gefaßt worden, bis im Dezember v. J. das jetzige Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet worden ist, dessen Kompromissnatur aus den bereits jetzt zutage tretenden Verschiedenheiten der Durchführung in den verschiedenen deutschen Ländern erhellt, das aber trotz seiner Kompromissnatur einen unverkennbaren Fortschritt darstellt. Es bringt ein läckenloses Netz von Arbeitsgerichtsbehörden mit dreifachartigem, gleichmäßigem Aufbau für alle Arbeitnehmer (außer den Beamten) im ganzen Deutschen Reich, mit weitestgehender Zuständigkeit für nahezu alle dem Arbeitsleben entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Er räumt den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der diesen gemäßen Vertragsform, dem Tarifvertrag, einen bedeutenden Einfluß ein, indem die Organisationen die Beisitzer und durch diese die Beisitzerausschüsse stellen, indem sie ein bevorzugtes Prozessvertragsrecht haben, indem sie in allen organisatorischen Angelegenheiten zu hören sind, indem der Tarifvertrag Einfluß auf die örtliche Zuständigkeit hat und nahezu das Monopol der Schiedsgerichtsbarkeit besitzt und indem schließlich der Gesamtbereich kollektivrechtlicher Vertragsstreitigkeiten und Delikte der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegt.

Zugleich sind die Arbeitsgerichte in enge Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gebracht, deren Richterpersonal — von seltenen Ausnahmen abgesehen — die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte stellen wird. Damit sind die Arbeitsgerichte aus dem Bereich des kommunalen Lebens herausgerückt und zu einem Teil der allgemeinen staatlichen Justiz geworden, an deren Schicksal sie — in gegenseitiger Wechselwirkung — künftig teil haben. Daß weite Kreise der Arbeiterchaft der ordentlichen Justiz mit schärfstem Mißtrauen gegenübersehen, daß sie in ihr keinen unbedingten Hüter der republikanischen Verfassung erblicken, ist oft genug auch an dieser Stelle behandelt worden. Ungelesen ist noch heute in der Arbeiterchaft die Einstellung der Vorkriegsjustiz zu den Gewerkschaften, die Vorbeie für den unorganisierten Arbeiter, für den Streikbrecher, die vollkommene Verhältnisslosigkeit gegenüber dem gewerkschaftlichen Gedanken, das alszu wünschenswerte Eingehen der Gerichte auf die Wünsche einer gewerkschaftsfeindlichen Staatsverwaltung. Freilich ist manches in dieser Richtung besser geworden, vielleicht nicht zuletzt, weil eigenes Schicksal der letzten Jahre alle Beamten den Wert der Organisation schätzen gelehrt hat, aber auch Gegenwärtigen sind in dem Richteramt bemerkbar, Abneigung gegen die Gewerkschaften und die Arbeiterbewegung als Ganzes, in der — statt im Kapital — so mancher durch die Instanzen proletarisierte richterliche Beamte die Ursache seines wirtschaftlichen Niederganges erblickt. Alle solche Erwägungen drängen sich uns in dieser Stunde auf, in der die Durchführung und Fortführung des Arbeitsrechts in die Hand der deutschen Richter gelegt ist. Wir sagen absichtlich „Fortführung“, weil wir wissen, daß, wie auf allen Rechtsgebieten, so ganz besonders im Arbeitsrecht der Richter mehr als ein

Der Verleger.

Es gibt zweierlei Arten Verleger: Idealisten und Egoisten. Jeder, der in der schwarzen Kunst an führender Stelle steht, mußte Idealist sein. Das ist leider nicht der Fall. Große Teile der Verlegerchaft, die sich ganz und gar dem habgierigen Kapitalismus verschrieben haben, denken immer nur an das Geschäft und immer wieder an das Geschäft. Sie lassen schmutzige Bücher drucken, nur um ihres Geldes willen. Welcher Schaden ist dadurch bei den Menschen — jung und alt — schon angerichtet worden! Aber das ist ihnen gleichgültig. Sie lassen um des eigenen schändlichen Verdienstes willen die Autoren hungern, die sich Tag und Nacht abmühen, um die Seelen der Leser ihrer Bücher zu erheben.

Dem Verleger bringen es auch fertig, die Ueberzeugung ihrer Zeitung für viel Geld zu verrotten und verkaufen zu lassen. Sie lassen sich große Anzeigenaufträge geben und sind dem Auftraggeber auf diese oder andere Weise „gefällig“. Es gibt Möglichkeiten und Notwendigkeiten, in denen der Kapitalist das Schweigen einer gewissen Presse braucht oder ihre Förderung oder Verteidigung beanspruchen muß. Der raffgierige Verleger läßt sich all dies teuer bezahlen.

Wenn die armen Menschen manchmal wüßten, wie öffentliche Meinung gemacht wird, dann würden sie nicht so sehr an die Heiligkeit des gedruckten Wortes glauben. Hinter den Kulissen dieser Verlegermerckantilitäten herrscht oft ein übles Treiben. Wenn die Wände dieser Stätten sprechen könnten! Wenn die Stubenlichter berichten könnten, was für schmutzige Pläne die Herren schon schmiedeten, die darin saßen, die Zigarren rauchend und nur darauf abzielend, in teuflischer Weise die anderen Menschen zu betrügen und zu belügen, die Wahrheit zu erschlagen und geltendes Gold für die Schändlichkeit einzuhändigen.

Die bezahlte Anzeige ist schon oft die Dirne des redaktionellen Teils geworden und die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsordnung bildet die Dinge, sie fördert sie sogar, ja, sie braucht sie, um ihren Bestand noch für einige Zeit

künstlich aufrechtzuerhalten. Die Macht jener Verleger wird auch einmal ein Ende erreichen. Es wird die Zeit kommen, in der sie sich nicht mehr die Schreibertouren kaufen können, die ihnen die Arbeit verfallen. Die armen Wichte werden dann nicht mehr die Heiligkeit der schwarzen Kunst beschwören können. Sie wird dann nur dem edlen und reinen Menschentum dienen.

Wenn ein großer Philosoph sagte, die Sprache ist dazu da, um die Gedanken zu verbergen, so möchte ich sagen, daß viele Verleger der Meinung sind, die Druckerzwärze sei dazu da, aus der Wahrheit die Lüge und aus der Lüge — Gold zu machen.

Seit ihrem Beginn ist die Buchdruckkunst mißbraucht worden. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeiter und Idealisten ihre eigenen Verlage gegründet und diese Idealverleger werden mit dafür kämpfen, daß die schwarze Kunst ganz zu Ehren gelangt. Sie werden in Gemeinschaft mit allen um Freiheit ringenden Klassenangehörigen den großen Kampf führen. Dann wird es nicht mehr nach den bezahlten Zeiten im Angeleitenei einer Zeitung gehen, wie dieser oder jener Mann behandelt werden muß. Und die, die es nicht verdienen, werden nirgends mehr mit Glanzhandschuhen angefaßt.

In der neuen Zeit, die mit Flammenchrift die Freiheit des Denkens und des Geistes preisen wird, werden sich nicht mehr rückfällige Verleger als Jenen der Dichterverteiler aufspielen können, die sich bei allem nur vom Geblöde ihres Geldgades leiten lassen. Die Menschen werden ganz nach freiem Willen bestimmen können, welche Worte anerkannt und verdient genug sein sollen, daß sie gedruckt werden und das Glück besitzen dürfen, zu den Menschen zu sprechen, die seit Jahrhunderten nach edlem Menschentum suchen und um es ringen. Die rückfälligen Verleger, die wir geißeln, sind Erzeugnisse einer überlebten Gesellschaftsordnung. Mit Hilfe der schwarzen Kunst vermögen sie diese Gesellschaftsordnung noch aufrechtzuerhalten.

Wenn sich die Arbeiterliste der Welt erst einmal vollkommen dieses Hebelts bemächtigt haben wird, wenn sie erst einmal die Produktionsmittel der öffentlichen Meinung

in den Besitz der Allgemeinheit überführen konnte, geistig und materiell, dann wird die Herrlichkeit der raffgierigen Verleger für immer ein Ende haben. Mit ihrem Ende ist auch das Schicksal all der anderen Kapitalisten besiegelt, die noch immer am Markt des Volkes zehren. Die Produktionsmittel des Geistes und der Waren werden nicht mehr von ihnen beherrscht, sondern von der von hohem Idealismus getragenen Arbeiterklasse. — Bis zur Erreichung dieses Zielens wollen wir die geistige Kreativität nicht ruhig ertragen, sondern wir wollen tagtäglich an den Ketten rütteln, in die der Geist geflochten wurde.

Es wird uns eines Tages gelingen, diese Ketten zu zer Sprengen. Anfänge sind gemacht. Ein Beweis dafür ist dieses Buch, das nur die eigene Kraft der Arbeiter unserer Kampfgenossen in die Hand geben konnte. Oder glaubt auch nur einer der Leser, daß ein Kapitalist dieses Berlin gedruckt hätte? Es hätte sich keiner gefunden, denn sie alle fürchten die Macht, die in der aufgeregten Arbeiterchaft heraufsteigt. Und ein Buch der Aufklärung des Kampfes für die breiten Massen wäre von den Kapitalisten nicht gedruckt worden. Sie werden jetzt noch versuchen, Aufklärungsbücher zu verhindern. Doch dieser Versuch wird erfolglos sein. Es werden die Idealisten, die beste Art der Verleger, im Kampf um die Menschenrechte segnen!

Gestalten aus der Literatur.

Von Erna Bösing.

So manche Gestalt aus der Literatur hat uns einen Sonntag verlehnt, wurde uns zum Trost in dunklen Alltagsstunden und stochi Nachdenken in unfer Lieben hinein. Darum ist es selbstverständlich, daß wir mit Eifer der Urquelle nachspüren. Und in berechtigter Willkür, denn das ganze Material zu bemängeln, ist überhaupt unmöglich, sei hier in bunter Reihenfolge über einige Gestalten aus der Literatur geplaudert, über die Forscher der verschiedensten Zeiten uns Daten zummentragen. Wer horcht nicht auf, wenn er den Namen Faust vernimmt. Goethes „Faust“ wurde

Kocher Gesetzesanwender ist, daß er nie mehr täglich und stündlich berufen ist, die unendliche Fülle des Lebens schöpferisch zu meistern, die jeder Paragrafenphylaxer spottet. Nur der Geist des Gesetzes, nicht der Buchstabe kann hier den Richter leiten, und auch der Geist des Gesetzes kann durch den Geist der Zeiten überholt werden, der vielleicht auf andere Weise die Lösung eines drängenden Problems erfordert, als der Gesetzgeber einst sich vorgestellt hat. Wir können hier das unendlich schwierige Problem der Grenzen richterlicher Freiheit nur andeuten, dessen arbeitsrechtliche Bedeutung uns gerade in den letzten Jahren so häufig zum Bewußtsein gelangt ist.

Dann, wie die deutschen Richter das ihnen nunmehr anvertraute Gut des Arbeitsrechts pflegen werden, hängt zu einem guten Teil die Entwicklung jener Erscheinung ab, die man neuerdings auch amtlich als „Vertrauenskrise der Justiz“ zu bezeichnen pflegt. Denn der vorstehende Richter — in höchster Instanz die drei Richter des Reichsarbeitsgerichts — wird, darüber soll man sich nicht täuschen, in den grundsätzlichen Fragen des Arbeitsrechts sehr häufig den Ausschlag geben. Wenn die Laienrichter bei allem zu unterstellenden Willen zur Objektivität die Probleme des Arbeitsrechtes, der sozialen Moral, des Arbeitskampfes und dergleichen jeweils vom Standpunkt ihrer Klasse, ihrer engeren Gemeinschaft aus sehen, dann erwächst dem Richter die verantwortungsvolle Aufgabe, im Widerstreit solcher entgegengelegten Anschauungen aus dem Geist der Weimarer Verfassung heraus, die die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches“ stellt, die Lösung zu finden, z. B. das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ im Sinn: der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den Begriff der „Wahrscheinlichkeit“ zu ermitteln oder der sozialen Funktion des Tarifvertrages gerecht zu werden, das Wesen der „wirtschaftlichen Vereinigung“ als des selbständigen sozialen Gegenstandes zu erkennen usw. Sätze der künftigen arbeitsgerichtlichen Vorstehenden wird es daher sein, sich in die ihnen nach ihrer Herkunft aus bürgerlichen Kreisen meist fremde Arbeitsrechtswelt des organisierten Arbeitnehmers zu vertiefen, die wirtschaftlichen, sozialen und ideologischen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts, mit anderen Worten die Entwicklung der Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung überhaupt zu studieren und so diejenige innere Einstellung zum Organisationsgedanken zu gewinnen, die es ermöglicht, eben im Sinne der Weimarer Verfassung das Arbeitsrecht zu gestalten und fortzubilden. Ohne solche Beachtung der sozialen Grundtatsachen ist alles Arbeitsrecht ein bloßes Schema, eine Form nur, die des Inhalts entbehrt.

An der Schwelle des Gewerbegerichtsgesetzes von 1890 stand der Einzelarbeitsvertrag, an der Schwelle des Arbeitsgerichtsgesetzes steht der staatlich geschützte und geförderte Tarifvertrag als die Grundlage der weitaus größten Zahl aller Einzelarbeitsverträge. In dieser Gegenüberstellung prägt sich die Entwicklung von mehr als einem Drittel Jahrhundert deutscher Gewerkschaftsbewegung und deutschen Arbeitsrechts aus. Was die Arbeitsgerichte in gleicher Weise Hüter des kollektiven Arbeitsrechts sein, wie die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Hüter des Einzelarbeitsvertrages waren. Eine Enttäuschung der arbeitenden Massen hinsichtlich der Arbeitsgerichte würde dem Ansehen der Justiz den schwersten Schaden zufügen.

Internationale soziale Bewegung.

Die Organisationsfreiheit der Gewerkschaften.

Wie stark heute noch die reaktionären Kräfte und Strömungen sind, dafür zeugt die Behandlung, die der Frage der gewerkschaftlichen Freiheit in einer Anzahl von Ländern zuteil wird. Nachdem Mussolini in Italien die Freiheiten der gewerkschaftlichen Organisation vollkommen ausgeschaltet und an deren Stelle eine staatliche Zwangsorganisation der Arbeitnehmer errichtet hat, wurde kürzlich in England als Sieg der Reaktion ein **Gewerkschaftsgesetz** der konservativen Parlamentsmehrheit angenommen, das in scharfer Provokation der gesamten Arbeiterschaft die Freiheiten und Rechte der Gewerkschaften angreift. Die Möglichkeit der Streikführung wurde außerordentlich eingeschränkt, besonders durch die Unsicherheit, die in bezug auf die Rechtslage bei Streiks auf Grund des neuen Gesetzes entstehen muß. Verboden ist jeder Streik, der über den Rahmen einer beruflichen Streitigkeit innerhalb einer Industrie hinaus noch ein anderes Ziel verfolgt und geeignet ist, die Regierung in eine Zwangslage zu bringen und der Allgemeinheit Entbehrungen aufzuerlegen. Sympathiestreiks werden geshäftlich verboten, ohne daß eine scharfe Abgrenzung des Begriffs des Sympathiestreiks erfolgt wäre. Das Streikpostenstreichen soll künftig erschwert, ja fast unmöglich gemacht werden. Eine jede „Einschüchterung“ wird unter Strafe gestellt, wobei freilich die Auslegung der Gerichte der breitesten Spielraum gelassen ist. Die gewerkschaftliche Organisationsfreiheit der durch die öffentliche Hand angestellten Arbeitnehmer wurde verboten. Von Arbeitnehmern dürfen für politische Zwecke, das heißt in erster Linie für Wahlzwecke der Arbeiterpartei, Beiträge nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar jedes einzelnen Arbeiters, erhoben werden. Auf diese Weise wollen die aus Mitteln des Großkapitals gespeisten bürgerlichen Parteien die Wahlerfolge der Arbeiterpartei erschweren. Die Regierung beabsichtigt jetzt, eine Kommission zur Begutachtung eines neuen Schlichtungsvorganges für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten einzusetzen. Die Arbeiterpartei hat die Teilnahme an dieser Kommission abgelehnt, solange das die gewerkschaftlichen Freiheiten erdroffende Schandgesetz in Kraft bleiben wird.

Auch in anderen Ländern erfolgten Angriffe auf die gewerkschaftlichen Freiheiten. Die Beamten in den öffentlichen Diensten werden in einer Anzahl von Ländern vom Wege der Organisation abgedrängt, wie kürzlich in Norwegen. In Dänemark wurden die Gewerkschaften durch Gerichtsurteile, auf Grund reaktionärer Auslegung der vorhandenen Bestimmungen, zur Bezahlung von hohen Schadenersatzsummen verpflichtet. In Bulgarien werden die Gewerkschaften durch das herrschende System des weißen Terrors weiter verfolgt und unterdrückt. Das südafrikanische Gewerkschaftsgesetz, das die junge, sich aber stark entwickelnde Gewerkschaft der Eingeborenen (Verband der Industrie- und Handelsarbeiter) unterdrücken und deren Führer zur Ohnmacht verurteilen sollte, konnte im letzten Augenblick, nicht zuletzt durch das Eingreifen des Internationalen Gewerkschaftsbundes, vereitelt werden. Bekanntlich hat sich der Verband vor einiger Zeit als erste gewerkschaftliche Organisation von farbigen dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Bei der jüngst stattgefundenen 10. Konferenz des Internationalen Arbeitsamts stand die Frage der gewerkschaftlichen Freiheiten ebenfalls auf der Tages-

ordnung. Auch hier zeigte sich, welche Widerstände die gewerkschaftlichen Organisationen noch zu überwinden haben. Es handelte sich diesmal lediglich um die Ausarbeitung eines Fragebogens für die nächste Konferenz, welche dann das Problem selbst hätte behandeln sollen. Die Unternehmer und auch die Vertreter einer Anzahl von Regierungen gaben aber ihre reaktionären Absichten bereits bei der Abfassung der Fragen so deutlich kund, daß die Vertreter der Arbeitnehmer der Stellung solcher Fragen ihre Zustimmung nicht geben konnten, weshalb das ganze Problem von der Tagesordnung auch der nächsten Konferenz verschwinden mußte. Bezeichnend für das Verhalten vieler Regierungen ist es, daß sie im Gegensatz zu den Statuten des Internationalen Arbeitsamts entweder keine Arbeiterdelegierten zu der Konferenz entsandten, oder aber solche, die nicht den großen maßgebenden Gewerkschaften, sondern unbedeutenden, aber den betreffenden Regierungen gefügigen Organisationen angehören.

Auf der Konferenz des Internationalen Arbeitsamts wurden außer der erwähnten Frage der gewerkschaftlichen Freiheiten noch zwei Probleme behandelt, die der Krankenversicherung und der Mindestlöhne. Bei letzteren handelt es sich ebenfalls nur um die Ausarbeitung eines Fragebogens über die Festsetzung von Mindestlöhnen für Arbeitnehmer mit unzulänglicher Organisation und ausnehmend niedrigen Löhnen, insbesondere für Heimarbeiter. In bezug auf die Krankenversicherung, die sich bereits im Stadium der zweiten Beratung befand, konnten zwei Übereinkommen (Konventionen) und ein Vorschlag angenommen werden. In den Übereinkommen wurden nur die allgemeinen Grundzüge bzw. das Mindestmaß der Leistungen bestimmt, um die sozialpolitisch weniger fortgeschrittenen Länder nicht mit weitgehenden Forderungen zu belasten. Als Grundprinzip wurde die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer angenommen. Doch sieht das Übereinkommen die Möglichkeit weitgehender Ausnahmen aus der Versicherungspflicht vor. Den Versicherten soll im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld wenigstens während der ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit zustehen; neben dem Krankengeld ist Krankenpflege vorgesehen. In bezug auf die Organisation der Krankenversicherung wollen die Übereinkommensentwürfe nur gewisse Grundforderungen sicherstellen, wie Selbstverwaltung, Beteiligung der Versicherten an der Geschäftsführung, Ausbringung der Mittel unter Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber usw. Die Vorschläge enthalten Maßnahmen, welche den in den Übereinkommen aufgestellten Rahmen im einzelnen auszufüllen geeignet sind. Das zweite Übereinkommen bezieht sich auf die Landarbeiter und ist gleichlautend mit dem ersten für die Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe. Es wurde von diesem nur getrennt, um die Annahme des Übereinkommens seitens der Länder, die keine Krankenversicherung für die Landarbeiter einführen wollen, wenigstens für die Industriearbeiter zu sichern — ein Ausweg, der keineswegs unbedenklich ist. Obwohl kaum einige Stimmen gegen die Übereinkommen bzw. den Vorschlag abgegeben wurden, wäre deren Annahme dennoch fast an der Stimmenthaltung der Arbeitgeber gescheitert. Die zur Annahme erforderliche Mindestzahl von Stimmen (mindestens die Hälfte der an der Konferenz teilnehmenden Vertreter) wurde kaum erreicht. Obwohl die Entwürfe außerordentlich vorsichtig abgefaßt waren, um die Regierungen der betreffenden Länder nicht zu weitgehend zu verpflichten, haben die Arbeitgebervertreter durch

weltberühmt. Doch hat das Faustproblem viele, viele schöpferische Geister beschäftigt und die Erforschung der Faustdichtung vor, neben und nach Goethe ist ein Studium, das fast für ein Menschenleben Arbeit bietet. Nur eine Anzahl von deutschen Dichtern, Lessing (Fragment), Grabbe, Bennau, Avenarius, die über Faust schrieben, sei hier erwähnt. Ein deutsches Puppenpiel entstand um 1660, ein Volksbuch „Sistoria von Dr. Joh. Fausten“ ist bereits 1667 aufgetaucht. 1712 kam ein Faustbuch der „Christlich Weinenden“ heraus, es wurde Grundlage und Anregung für die spätere Hofmännchenbrüder. Der Engländer Marlowe hat 1600 Faust schon dramatisch behandelt. Wer aber war dieser Faust, dessen Erleben solchen Nachklang in der Welt fand? Doktor Joh. Faust (eigentlich Georg), geboren 1469 in Knittlingen bei Worbheim, 1508 Schulmeister in Kresnach, gestorben 1540 in Staufen im Breisgau, war ein Schwarztänzer. Man weiß von ihm, daß er Jahre hindurch als Nativitätensteller von Ort zu Ort zog. Der Wertschande seiner Zeit brachte es mit sich, daß die sogenannte schwarze Kunst ihren Mann ernährte. Um Doktor Faust wußte sich bald ein Gegenstand, sollte er doch seine Seele dem Teufel verschreiben haben. Als freundliche Gegenleistung gestellte dieser ihm den höchsten Geist des Weltalls, das Wesen des Dämonen, daß dessen Unterstützung Faust die Zauberei betrieb — bis der Teufel ihn holte.

Ganz Sage, ohne geschichtliche Grundlage, ist die Figur des ewigen Juden. Der Legende nach soll der Schuhmacher Masoverus Jesus auf dem Wege nach Golgatha vor seinem Haupte nicht haben ausrufen lassen. Weil er Jesus von der Schwelle trieb, muß nun Masoverus wandern bis zum jüngsten Gericht. Das ist ein gewaltiger, phantastischer Gedanke. Menschen zum Gestalten zwingender Stoff, von dem um 1602 ein deutsches Volksbuch handelt. Die Masoverus-Legende diente zur eigenen Ausgestaltung u. a. Goethe (Fragment), A. B. v. Schlegel, Schubart, Klingemann, Rosen, Bennau, Hameling, Carmen Sylva, Haushofer, Stenhard, Sue.

Don Juan, dieser Wüstling, der den eigenen Ausschweifungen erliegt, wie oft wird er nicht ausgenannt! Er hat

sein Vorbild in Juan de Tenorio in Sevilla, der den Komtur von Sevilla erschlug, weil dieser die Entführung seiner Tochter verhindern wollte. Das Volk empört und auf Strafe bedacht, läßt in der Sage Don Juan das feinerne Denkmal des Komturs zu Gasse laden. Der feinerne Komtur erscheint nun Gastmahl und scheidt seinen Wirt in die Hölle. Europa hat eine anscheinliche Don-Juan-Literatur. In Spanien hat Gabriel Zeller den Stoff verarbeitet (1634), in Frankreich Molière (1665), Mozart schuf eine Oper, deren Text Daponte (1787) schrieb. Byron benutzte den Namen Don Juan, von der Vorlage abweichend. Von deutschen Dichtern schufen unter anderen Werke über Don Juan: Grabbe, Heyje, Holtei, Bennau, Sternheim.

Ein leuchtender Name in den Geschichtsbüchern menschlichen Wissens ist der des Philosophen Epikur. Dieser Grieche, der etwa 270 v. Chr. in Athen starb, wollte durch die Gemütsruhe den Menschen zum Glück verhelfen. Ohne Gemütsbewegung, also Schmerz, und freudlos, aber in wohlwollender Ruhe, muß nach seiner Lehre der Mensch bestritten sein, allen Ereignissen zu begegnen. Der Mensch muß frei sein, daher darf er Götter und Tod nicht fürchten. Der Epikureer, der Bezeichnung begegnen wir wiederholt, ist ein feiner Genießer von eigener Kultur; es ist grundsätzlich, einen wästen Genießerchen berart zu bezeichnen.

Genoewa, die Heldin vieler Augenblicke, hat ein Vorbild. Sie war die Herzogin von Brabant, deren Gemahl Siegfried um 750 als Pfalzgraf in den Chroniken verzeichnet steht. Ihr Schicksal wird in einem alten deutschen Volksbuch behandelt, das auf eine Erzählung des Vaters Gertrud zurückgeht. Die deutschen Dichter Tieck und Hebbel haben Werke über Genoewa verfaßt. Robert Schumann komponierte eine Oper. Genoewa wurde belagert; sie ist nicht zu verwechseln mit ihrer Namensschwester, der Schutzheiligen von Paris.

Gleichfalls in graue Voreiten führt uns die Enilstone. Sie schildert das Leben des isländischen Dichters Eilif Skallagrímsson, der höchstwahrscheinlich von 901—980 lebte. Die Sage ist zugleich seinen eigenen Dichtungen eine treue

Bewahrerin gewesen. Island, selbst wir nüchternen Gegenwartsmenschen zehren es in das Bereich des Absonderlichen. Welch einen ungeheuren Reiz hat erst für uns die uralte Sage, durch die wir uns hineinsetzen können in Empfindungen von Menschen längst verlebter Zeit.

Sobald die Menschen bestritten waren, ihrem Leben einen sittlichen Gehalt zu geben, galt bei ihnen die Freundestreue. Und Damon und Phintias, zwei Pythagoreer aus Syrakus, sind berüchtigt wegen ihrer Freundestreue. Schiller legte ihnen ein unvergängliches Denkmal in der „Birgshall“. In ihr behandelte er einen geschichtlich überlieferten Fall; doch ist man betriebs der Namen nicht einia, da die handelnden Personen in anderen Aufzeichnungen mit Mörus und Selinattius bezeichnet worden sind.

Vom Damoclesschwert hören wir noch heutzutage oft. Damocles war ein Höfling des älteren Dionysius von Syrakus. Cicero erzählt von ihm: Damocles habe die Freuden des Herrschenden gerühmt, worauf Dionysius dem Höfling alle die begierigen Freuden zuteil werden ließ, dem sojales Schwelgen aber ein, an einem Pferdehaar befestigtes Schwert über das Haupt hängte. So wurde er recht deutlich auf die stets Gefahr hingewiesen, die dem Glück droht.

Gambrius ist für uns der Bierkönig. Er ist das schon ziemlich lange, denn im 16. Jahrhundert wurde er als solcher durch Valentins bayerische Chronik bekannt. Bei der Namensgebung handelt es sich um die Verdrehung von Jan Primus und dieser war Johann I., Herzog von Brabant, gestorben 1294.

Fra Diavolo wurde vornehmlich durch Rubers Oper bekannt. Fra Diavolo ist italienisch, es heißt Bruder des Teufels, welcher Rosanone dem italienischen Räuber Michele Pezza beigelegt wurde. Er ward 1717 in Kalabrien geboren und am 11. November 1806 in Neapel gehängt. Im gleichen Jahre hatte er Aufständische gegen die Franzosen geführt. Ruber hat nicht das Schicksal des Räuberhauptmanns behandelt, sondern einzig seinen Namen gewährt.

Stimmhaltung die internationale Regelung der Krankenversicherung beinahe zum Scheitern gebracht. Als ein Zug der sozialpolitischen Reaktion sollen die Bestrebungen zur **Wiedereinführung der Nachtarbeit** in den Bäckereien in einer Anzahl von Ländern bezeichnet werden. In Italien wurde kürzlich die Nachtarbeit in den Großbäckereien gestattet. In Finnland wurde das Bäckereigesetz verschärft, in Chile will man ein Gesetz über die Abschaffung des Nachtbrotverbot einbringen, während die Schweizer Regierung sich für die Ablehnung der Ratifizierung des Genfer Übereinkommens über das Nachtbrotverbot erklärte. In Deutschland beabsichtigt die Regierung, in den Bäckereien die sechzigstündige Arbeitszeit einzuführen.

In unserer Berichtsperiode wurde eine Anzahl von **Streiks** von größerer Bedeutung geführt bzw. begonnen. Der große Streik im amerikanischen Weichholzenbergbau dauert noch fort. Sein Ausgang ist noch ungewiß. In Spanien wird ein Generalstreik der Legitimität geführt. In der Tschadostawski ein großer Streik bzw. Aussperrung in der Seidenindustrie, in Frankreich ein Streik der Fischer in der Bretagne, in Bulgarien ein umfangreicher Streik der Tabakarbeiter. Der Streik im polnisch-oberösterreichischen Kohlenbergbau hat sich verschärft, da die Unternehmer von ihrer Forderung einer sechsprozentigen Lohnherabsetzung nicht abgehen wollen.

Die **Arbeitslosigkeit** hat in einer Anzahl von Ländern saisonmäßig nachgelassen; in Deutschland auch infolge der Konjunkturbesserung, in Frankreich infolge des Einstromens von Auslandskapital und finanzieller Beseitigung. In Oesterreich, Ungarn, Polen usw. hat sich der Beschäftigungsgrad nicht unerheblich gebessert. Verschärft hat sich die Lage allein in **Italien**, wo eine unvernünftige herbeigeführte Deflationstheorie eine außerordentlich große Arbeitslosigkeit erzeugte. Die Krise soll nun in erster Linie durch drastische **Lohnherabsetzungen** überwunden werden. In England ist die Zahl der Arbeitslosen, die im Mai auf unter eine Million sank, im Juni wieder darüber gestiegen. Ende Mai waren in England 211 401 arbeitslose Bergarbeiter, darunter 111 131 langfristige Arbeitslose; Ziffern, in denen sich die trostlose Lage der englischen Bergarbeiter widerspiegelt.

Aus den Zahlstellen.

Leipzig. Am Mittwoch, dem 6. Juli 1927, hatte sich im großen Saale des „Schöfellers“ zu Leipzig die hiesige Steindruck-Kollegenschaft eingefunden, um den Bericht über die Verhandlungen des neuen Manteltarifs sowie den Bericht über die Verbindlichkeitsklärung des Lohnabkommens vom 15. April 1927 entgegenzunehmen. Kollege Beyer wies darauf hin, daß unmittelbar nach unserer im April festgesetzten Lohnverhandlungen der Manteltarif der Kollegenschaft für das Steindruckgewerbe zur Verhandlung gestanden hat. Unsererseits lag kein Grund zur Kündigung des Manteltarifs vor, da wesentliche Verbesserungen und Vergünstigungen vorläufig nicht zu erreichen und auch in anderen Gewerben nicht zu verzeichnen sind. Bei der Erneuerung des Gehilfen-Manteltarifs wurden einige Vergünstigungen in der Ueberstundenbezahlung erreicht sowie andererseits die Wappspausenbestimmung aus dem Tarif gestrichen. Diese Streichung sollte nun schematisch für unsere Kollegenschaft angewendet werden, wodurch die Tarifkommission zur Neubearbeitung des Manteltarifs für die Hilfsarbeiter gezwungen wurde, die bekanntlich auch am 20. Juni mit der Vereinigung Leipziger lithographischer Anstalten stattfand. Eingangs der Verhandlungen forderten die Prinzipale die Abänderung des § 1 Ziffer 1 dahingehend, daß sich der Geltungsbereich des Tarifvertrages nur nach auf das in Stein-, Licht- und Rotendruckereien beschäftigte Hilfspersonal erstrecken sollte. Für die in Bleich- und Kupferdruckereien, sowie chemigraphischen Anstalten beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen sollte dieser Tarif nicht mehr in Frage kommen. Nach längerer Verhandlung wurden die Prinzipale von der Unmöglichkeit der Durchführung dieser Forderung überzeugt. Der § 1 blieb in seiner alten Fassung bestehen. — Da bisher stets alle Vergünstigungen, die in den Gehilfen-Tariff aufgenommen wurden, auch von unseren Vertretern für die Hilfsarbeiterchaft gefordert und durchgebetet wurden, konnten die Tarifverhändler diesmal auch nicht umhin, sich mit der Wappspausenstreichung einverstanden zu erklären. Allen Kollegen und Kolleginnen, die Reinigungsarbeiten zu verrichten haben, muß natürlich genügend Gelegenheit gegeben werden, sich entsprechend reinigen zu können. Diese Zusage ist von Prinzipalsseite gegeben worden. In den Betrieben, in denen das nicht eingehalten wird und nicht genügend für Wappspausen gegeben ist, sind die Kollegen zur sofortigen Meldung verpflichtet, so daß sofort mit der Gewerbeinspektion in Verbindung getreten und Abhilfe geschaffen werden kann. Die Abänderung der Wappspausenbestimmung tritt ab 15. Juli 1927 in Kraft. — Eine Vergünstigung konnte in den Tarif aufgenommen werden, und zwar in § 5 Ziffer 5 dahingehend, daß für diejenigen Ueberstunden, die eine Verschlebung der Mittagspause von mehr als 1 Stunde erfordern, außer dem in § 4 festgesetzten Zuschlag noch eine Entschädigung von 25 Prozent des Stundenlohnes zu zahlen ist. Für solche Ueberstunden sind nunmehr nicht nur 25 Prozent, sondern 50 Prozent Zuschlag zu zahlen. Im übrigen ist der Manteltarif in seiner alten Fassung bestehen geblieben.

Der Tarif ist für das in Stein-, Licht-, Noten- und Kupferdruck, sowie in chemigraphischen Abteilungen beschäftigte Personal ab 20. Mai 1927 verbindlich erklärt worden.

Am Schluß dieses Berichtes wurden alle Kollegen und Kolleginnen, die den neuen Lohn bisher noch nicht erhalten haben, zur sofortigen Meldung im Bureau nochmals aufgefordert. Die Diskussion und Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des abgeschlossenen Manteltarifs zeigte der Tarifkommission Anerkennung für die geleistete Arbeit und Zustimmung zur Annahme des abgeschlossenen Tarifs.

Zwickau. Am 22. Juni 1927 fand im Brauereischloßchen unsere Mitgliederversammlung statt, die leider einen schwachen Besuch aufzuweisen hatte. Kollege Fritz Käseberg eröffnete sie mit folgender Tagesordnung: 1. Vortrag: Das Arbeitsgerichtsrecht. Referent: Gewerkschaftssekretär Genosse Steininger. 2. Aussprache. 3. Berichte: a) Gautag, b) Ortsausschuß. 4. Berichtes. Die Tagesordnung wurde ohne Widerspruch angenommen. Zu Punkt 1 referierte Genosse Steininger. Er schilderte zunächst die wesentliche Vereinfachung der Zuständigkeit. Wo Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern in Differenzen geraten, ist das Arbeitsgericht zuständig. Streitigkeiten, für welche bisher der Schlichtungsausschuß zuständig war, kommen auch vor das Arbeitsgericht. In der ersten Instanz der Arbeitsgerichte sind Rechtsanwältinnen nicht zulässig. Dagegen können Gewerkschaftsangehörige und Bevollmächtigte der Gewerkschaften, ebenso die Syndikali, soweit sie Vertreter der Arbeitgeberverbände sind, als Beteiligter ihr Amt ausüben. In der zweiten Instanz sind Rechtsanwältinnen zugelassen, ebenso können auch die Organisationsvertreter die Klage führen. Die oberste Instanz ist das Reichsarbeitsgericht mit dem Sitz in Leipzig. Die Berufungsfrist von 14 Tagen darf nicht überschritten werden. Durch die Ausschaltung der Rechtsanwältinnen kommt mancher Unorganisierte bei Klagen in eine gewisse Bedrängnis, da er Gewerkschaftsangehörige nicht bekommen kann. Zum Schluß wies der Referent darauf hin, wie notwendig es ist, sich zu organisieren und sich mehr mit dem Gesetz zu beschäftigen. Eine Aussprache wurde nicht gewünscht. Zu Punkt 2 nahmen wir den Bericht der Kollegin Anna Heibig vom Gautag entgegen. Das Wort hierzu wurde nicht gewünscht, ein Zeichen, daß alle Kolleginnen und Kollegen mit der geleisteten Arbeit zufrieden sind. Kollege Käseberg machte einige Mitteilungen vom Ortsausschuß, unter anderem die Erhöhung der Beiträge. Auf Grund dessen stellte Kollege Heibig den Antrag, in den beiden niedrigen Beitragstufen den Votalbeitrag von 5 auf 10 Pf. zu erhöhen, welcher einstimmig angenommen wurde. Der Vorsitzende machte noch einige geschäftliche Mitteilungen, mit dem Hinweis, in Zukunft jedem Aufse zahlreicher Folge zu leisten.

Rundschau.

Die Beschlüsse der 10. Internationalen Arbeitskonferenz. Die 10. Internationale Arbeitskonferenz, die vom 25. Mai bis 17. Juni 1927 in Genf tagte, hat zwei internationale Übereinkommen, einen Vorschlag, den Entwurf eines Fragebogens sowie verschiedene Entschlüsse angenommen, die einen weiteren Fortschritt auf dem Wege zur sozialen Gerechtigkeit darstellen.

Das wichtigste internationale Übereinkommen über die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter, der Handlungsangestellten und der Hausgehilfen wurde mit 97 gegen 9 Stimmen angenommen. Dazu kommt ein internationales Übereinkommen über die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, das mit 85 gegen 9 Stimmen angenommen wurde, sowie ein mit 89 gegen 0 Stimmen angenommener Vorschlag über die allgemeinen Grundzüge der Krankenversicherung.

Berner wurde mit 79 gegen 0 Stimmen eine Entschlüsse angenommen betreffend die Einleitung einer Erhebung über die zur Beseitigung der Schwierigkeiten der obligatorischen Krankenversicherung in Ländern mit geringer Bevölkerung geeigneten Mittel.

Die Beratungen über die Vereinigungsfreiheit gaben zu lebhaften Auseinandersetzungen Anlaß. Die Konferenz hat mit 54 gegen 42 Stimmen den ihr vom Ausschuss vorgelegten Entwurf eines Fragebogens abgelehnt. Gleichzeitig hat sie unter Feststellung der Tatsache, daß es unmöglich war, eine Formel zu finden, für die die erforderliche Mehrheit zu erzielen wäre, mit 66 gegen 28 Stimmen beschlossen, die Frage der Vereinigungsfreiheit nicht auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu legen.

Angesichts der bei den Beratungen getretenen Schwierigkeiten hat die Konferenz einstimmig den Verwaltungsrat aufgefordert, die Formen der Anwendung des Verfahrens der doppelten Lesung zu prüfen und unter Aufrechterhaltung des Grundgedankes der nächsten Konferenz Vorschläge zu machen zur Verbesserung dieses Verfahrens.

Zu der Frage der Mindestlöhne hat die Konferenz mit 80 gegen 19 Stimmen den Entwurf eines Fragebogens über die Methoden zur Festsetzung von Mindestlöhnen angenommen und mit 89 gegen 22 Stimmen beschlossen, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu legen.

In bezug auf die Durchführung der Übereinkommen hat die Konferenz einstimmig die Beschlüsse des Ausschusses zur Prüfung der Jahresberichte der Regierungen über die ratifizierten Übereinkommen und deren Durchführung angenommen.

Die vom Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz (Wahl und Sekretariat der Ausschüsse, Uebersetzungen der Reden, der Übereinkommen und der Vorschläge) wurden einstimmig angenommen. Mit 82 gegen 31 Stimmen nahm die Konferenz einen Antrag an betreffend die amtlichen Uebersetzungen der Übereinkommen und Vorschläge in die nichtamtlichen Sprachen.

Die Konferenz hat ferner einstimmig eine Reihe Entschlüsse angenommen betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, die Tarifverträge, die Arbeitsstreitigkeiten, die Methoden der Zulassung zur gewerblichen Arbeit, die Zwangsarbeit, die Arbeitszeit der Handlungsangestellten. Eine Entschlüsse betreffend die Vertretung der Eingeborenen und farbigen Rassen ist dem Verwaltungsrat überwiesen worden.

Wie lange sucht man eine Stellung? Verschieden lange, je nach der Sondernotizur in dem betreffenden Gewerbebezweige, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen eines jeden. Und doch läßt sich auch eine Durchschnittsbauer der Arbeitslücke berechnen und dabei aufzeigen, wie sie sich mit der Gesamtzunahme ändert. Die deutschen Arbeitsnachweise veröffentlichen jeden Monat zwei Zahlen: 1. die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden am Monatsanfang und 2. die Zahl aller im Monat in den Listen geführten Arbeitsuchenden (also auch solcher, die eingetragenen und schon bald eine Stelle gefunden haben). Nimmt man das Mittel zwischen zwei Monatsdurchschnitten

für die durchschnittliche Zahl der Arbeitsuchenden und errechnet man andererseits den monatlichen Abgang von Arbeitsuchenden als die Differenz zwischen der Gesamtzahl der in den Listen geführten und dem Monatsanfangsbestand, so läßt sich die gesuchte Durchschnittsbauer leicht ermitteln. Wäre sie nämlich einem Tage gleich, so wäre die durchschnittliche Zahl der Arbeitsuchenden offenbar gleich einem Dreifachteil des monatlichen Abganges. Die gesuchte Durchschnittsbauer ist also gleich dem 30fachen des Verhältnisses zwischen der durchschnittlichen Zahl der Arbeitsuchenden und dem monatlichen Gesamtabgang der Arbeitsuchenden. Nach dieser Methode hat das Institut für Konjunkturforschung errechnet, daß die Zeitdauer zwischen Eintragung und Beschäftigung in den Listen der Arbeitsnachweise betrug:

im März 1926	87 Tage
im Juni 1926	88 "
im September 1926	68 "
im Dezember 1926	98 "
im März 1927	54 "

Die hohe Dezemberzahl dürfte sich zum Teil durch den saisonmäßigen Anstieg erklären. Für April 1927 läßt sich bereits eine Wartedauer von nur 34 Tagen berechnen.

Keine verbilligten Eisenbahn-Fahrtpreise für Arbeitslose. Unsere Vertreter im Landesbahnbahnrat Berlin hatten wiederholt versucht, auch den Erwerbslosen, die im Weichbild von Groß-Berlin wohnen, durch verbilligte Fahrtpreise auf der Reichsbahn die Möglichkeit zum wiederholten Aufsuchen der Arbeitsnachweise zu geben oder den Arbeitslosen damit das Suchen nach Arbeit überhaupt zu erleichtern. Arbeiterwochenkarten erhalten aber grundsätzlich nur die in einem Arbeitsverhältnis stehenden, also nicht die Arbeitslosen zu bekommen, sah man in der Befreiung der Fahrtpreise von der Verkehrssteuer. Der Bundesvorstand wandte sich in seiner Denkschrift an die Reichsbahnhauptverwaltung mit dem Ersuchen, entsprechende Schritte beim Reichsfinanzminister zu unternehmen, und forderte gleich zeitig vom Reichsfinanz- und Reichsarbeitsministerium, daß unsern Anträge stattgegeben werde. Daraufhin erteilte der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsfinanzminister und der Reichsbahnhauptverwaltung folgenden Bescheid, den wir des allgemeinen Interesses wegen hiermit veröffentlichen:

„Bei der Prüfung der Frage, ob den Erwerbslosen, die räumlich weit entfernt von ihrem Wohnort wohnen, durch Fahrtverbilligung die Möglichkeit gegeben werden kann, diesen Arbeitsnachweis öfter aufzusuchen, haben sich erneut Bedenken grundsätzlicher Art ergeben. Diese liegen insbesondere auf dem Gebiet der Tarifgestaltung der Reichsbahn. Auch eine Ermäßigung der Verkehrssteuer ist leider nicht möglich. Der Herr Reichsverkehrsminister hat übrigens auch darauf hingewiesen, daß die Fahrtpreise des Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs in den Großstädten Berlin und Hamburg so niedrig seien, daß sie ständig Befreiungen anderer Orte hervorriefen.“

Hiernach möchte ich ergeben bitten, die Angelegenheit zunächst als erledigt anzusehen, zumal es sich doch wohl leihen Endes um die Frage einer zweckmäßigen Organisation der Arbeitslosen-Arbeitsnachweise handelt. Ich würde, wie Ihnen bekannt ist, in diesem Sinne ständig auf die obersten Landesbehörden ein. Sie wissen ferner, daß gerade diese Frage bei den Verhandlungen im Reichstag über den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung neu geprüft wird.“

Abrechnungen.

In der Woche vom 4. bis 9. Juli sind die Abrechnungen des 1. Quartals für den Gau Schießen und die des zweiten Quartals für den Gau Thüringen bei der Hauptkasse eingegangen.

In der gleichen Zeit kam der Restbetrag für das zweite Quartal in Höhe von 1750,15 Mk. aus Thüringen und als erste Rate für das 2. Quartal der Betrag von 600,— Mk. aus Magdeburg.

Berlin, den 9. Juli 1927.

H. Godahl.

Für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1927 ist die Betragsmarkte für das 2. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu liefern.

Unserer lieben Kollegin Ilse Teiler und ihrem Bräutigam Walter Witzke zu ihrer Vermählung am 10. Juli die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegenschaft der Zahlstelle Kiel.

Unserer lieben Kollegin Sibylla Theinen nebst Ihrem lieben Gemahl, Herrn Leo Salove, zu ihrer Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegenschaft der Zahlstelle Bielefeld.

GAULEIPZIG

Sonnabend, den 23. Juli 1927

Großer Nachtausflug

verbunden mit

Italienischer Nacht u. Rosen-Schlachtfest

nach dem Ritterschloßchen Watzdorf

Großer Festball ab 10 Uhr

Sumar mitbringen!

Alles Nähere im Mitteilungsblatt Nr. 7.

Es ladet ergebenst ein:

Der Festauschuß.

Bezahlungsverhältnisse: Abhaltung: R. Schulte, Charlottenburg, Westphalstraße 14. Veranstalter: Amt Watzdorf 1223, Watzdorf: S. Godahl, Charlottenburg. — Druck: Bornemann Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68.